Calender nehmen wollen, freyzustellen, widrigenfalls jeder Uebertreter, ausser der Confiscation, obige Strafe erlegen, auch wenn Käufer, bey welchen ungestempelte Calender angetroffen werden, seinen Verkäufer nicht anzugeben vermag, oder dieser letztere ein Ausländer, oder nicht zu erlangen ist, noch also die Strafe von ihm füglich eingetrieben werden kann, ersterer, nämlich der inländische Käufer, er sey einer von denenjenigen, welchen nachstehendermaßen der Handel mit Calendern nachgelassen, oder ein anderer Unterthaner und Privatus, der solche nur zu seinem Gebrauch erkaufet, von jenen, nämlich den Verkäufer, zugleich, mithin doppelt die Strafe erlegen, und solche von ihm eingebracht werden soll

Und weil hiernächst

5. vorhin geschehen, daß bey den Generalacciseinnahmen die Calender, ehe der rothe Impoststempel aufgedruckt gewesen, bey Entrichtung der gewöhnlichen Accise, schwarz gestempelt, davon aber zu allerhand Misbrauch, Verkürzung des Impostinteresse und ungegründeter Entschuldigung der Käufer, als ob man solchergestalt die schwarz gestempelten Calender für paßirlich gehalten habe, Gelegenheit genommen, jedoch zu Verhütung dergleichen Unordnung und Mißdeutung bereits unterm 2. März 1752. an sämmtliche Generalacciscommissarios, und sodann weiter die Verfügung, daß kein Acciseinnehmer künftig die schwarze Stempelung eines Calenders, so nicht vorher mit dem leipziger Calenderstempel roth bedrucket, unternehmen, sondern vielmehr durch die Visitatores auf Einbringung solcher ungestempelten Calender genaue Obsicht mit geführet, auch die Contraventienten dem Amte oder Stadtrathe jeden Orts behörig angezeiget werden sollen, damit die im Ausschreiben wegen der Calenderstempelung darauf gesetzte Strafe ohne Nachsicht eingebracht, und zur Berechnung an die Behörde, nebst den Calendern zur erforderlichen Stempelung übersendet, nach deren Zurückkunft hingegen die Generalacciseigabe davon ebenfalls entrichtet werden könne, getroffen worden: Also verbleibet es fernerweit dabey ungeändert, und hat ein jeder darnach, daß kein Calender, so nicht mit dem gewöhnlichen Impoststempel an den obgesagten beyden Stellen desselben roth bezeichnet ist, im geringsten paßire, sich gebührend zu achten.

Wobey Wir

6. zu desto füglicher Abstellung bisheriger Contraventionen und Defraudationen dienlich zu seyn ermessen, daß der Verkauf inn- und ausländischer, obberührtermaßen ordentlich gestempelter Calender weiter niemanden als den Buchhändlern, Buchdruckern und Buchbindern in Städten zu gestatten; Dahingegen ins künftige denen sogenanten Hausirern, Rahm- und Buttenerämern, zumalen überhaupt das Hausiren in den Städten und auf dem Lande per Generale vom 25 May 1765. sonderlich den Ausländern völlig inhibiret ist, die Debitirung aller und jeder Calender bey Confiscation derselben und Fünf Thaler Strafe, oder, nach Befinden, Gefängniß und anderer nachdrücklichen Bestrafung, hiermit gänzlich untersaget und verbothen wird. Immaßen denn

7. sowohl hierauf, als was die verbothene Einführ- und Verkaufung ungestempelter Calender überhaupt betrift, sämmtliche Beamten, Räthe in Städten und übrige Gerichtsobrigkeiten ein wachsames Auge zu führen, genau darüber zu halten, und von den Uebertretern die verwirkte Strafe ohne Nachsicht einzubringen, in etwan vorkommenden zweifelhaften Fal-